



SATZUNG

I.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung hat den Namen „Vereinigung deutscher Opern- und Tanzensembles e.V.“.
- (2) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Vereinigung hat den Zweck, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen einschließlich der Urheber- und Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder zu vertreten und den Nachwuchs zu fördern. Sie ist eine freiwillige gewerkschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern*) und freischaffenden Bühnenkünstlern, die sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge, gegebenenfalls unter Anwendung gewerkschaftlicher Mittel einschließlich des Streiks sowie mit der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln beschäftigt.
- (2) Arbeitgeber dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen von der Arbeitgeberseite dürfen nicht angenommen werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder erfolgt selbständig und unabhängig von nichtgewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen, insbesondere parteipolitischen Einflüssen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.
- (4) Mit in- und ausländischen Verbänden und Organisationen, die Interessen von Bühnenkünstlern vertreten oder allgemein der Förderung der darstellenden Kunst oder Musik verpflichtet sind, soll eine verstärkte Zusammenarbeit angestrebt werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im steuerlichen Sinne wie überhaupt jedes Erwerbstreben (im Sinne des § 22 BGB) ist ausgeschlossen; die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ihre Haftung ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

II.

§ 3

Arten der Mitglieder

Die Vereinigung hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. Rentner,
4. Ehrenmitglieder,
5. fördernde Mitglieder.

§ 4

Aktive Mitglieder

- (1) Die aktive Mitgliedschaft können hauptberuflich tätige Opernsänger und Bühnentänzer, in einem Festspielensemble engagierte Opernsänger und Bühnentänzer, sonstige nach NV Bühne, Sonderregelung Solo an einem Musik-/Tanztheater engagierte Bühnenkünstler (einschließlich künstlerischer Assistenten, Dramaturgen, Theaterpädagogen, Referenten, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure u. a.), freischaffende Bühnenkünstler sowie in Ausbildung befindliche Sänger und Tänzer erwerben. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes im Einzelfall können auch sonstige Bühnenmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das dem Normalvertrag Bühne unterfällt, die aktive Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der für die Aufnahme erforderliche Nachweis künstlerischer Betätigung ist durch entsprechende Tätigkeit beim Theater oder durch Studiennachweis an einer anerkannten Musik- oder Ballettschule zu erbringen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

§ 5

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die arbeitslos sind oder sonst den Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nicht entsprechen. Sie haben vollen Anspruch auf die in der Satzung vorgesehene gewerkschaftliche Betreuung, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Rentner sind ihnen gleichgestellt.

*) Der einfachen Lesbarkeit wegen wird im Text bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Ungeachtet dessen sind in allen Fällen Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung Personen zuerkannt werden, die sich in künstlerischer oder sozialer Hinsicht besonders um das Theater oder den Berufsstand der Opernsänger und Bühnentänzer verdient gemacht haben.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch Beschluss des Bundesvorstandes erworben werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen
1. für aktive angestellte Mitglieder 1.0% ihrer jeweiligen Gage, für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder höchstens 1,0% der Opernchor- bzw. Tanzgruppengage der jeweiligen Bühne sowie bei einem Engagement in einem Festspielensemble für die Dauer des Engagements 1,0 % der vom Festspielveranstalter gezahlten Gage, sofern diese auf einem mit der Vereinigung geschlossenen Tarifvertrag beruht. Der Beitrag verringert sich auf 0,5% der vom Festspielveranstalter gezahlten Gage, wenn das Festspielmitglied zugleich Mitgliedsbeiträge an die VdO aufgrund des Engagements bei einem festen Theaterensemble zahlt. Hat das Mitglied vorübergehend keinen Anspruch auf Gagenzahlung, so beträgt der Beitrag gegebenenfalls 1,0% der vom Mitglied bezogenen Lohnersatzleistung (z. B. Elterngeld, Krankengeld, Krankengeldzuschuss, Kurzarbeitergeld).
 2. für aktive freischaffende Mitglieder 1,0% des durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes, mindestens Euro 4,-. Das Mitglied hat seinen Bruttoverdienst auf Verlangen der Vereinigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Einkommensteuerbescheide) nachzuweisen.
 3. für aktive Mitglieder im ersten Jahr der Mitgliedschaft 50% der Beträge gemäß den Ziffern 1 und 2,
 4. für in Ausbildung befindliche Sänger und Tänzer Euro 3,-,
 5. für passive Mitglieder und Rentner mit Rentenbeginn ab 1. August 2010 Euro 3,-,
 6. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von Euro 100,-,
 7. Ehrenmitglieder und Rentner mit Rentenbeginn bis 31. Juli 2010 zahlen keinen Beitrag,

8. Mitglieder, die nachgewiesener Maßen in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten sind, können auf Antrag durch Beschluss des Bundesvorstandes für die Dauer dieser Situation, längstens jedoch bis zu 36 Monate ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einstimmigen Beschlusses des Bundesvorstandes befristet von den Regelungen des Abs. 1 Ziff. 1-5 abgewichen werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Über im Einzelfall zu begründende Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer. Wird die Einlösung der Lastschrift von der vom Mitglied angegebenen Bank verweigert, fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied zur Last, sofern es nicht nachweisen kann, dass es an der Verweigerung der Einlösung kein Verschulden trifft.
- (4) Eine Erstattung von überzahlten Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit das Mitglied den Kassierer nicht rechtzeitig schriftlich über die die Beitragsreduzierung / Beitragsfreiheit begründenden Umstände informiert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer.

§ 9

Rechtsschutz und Unterstützung

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz aufgrund einer Rechtsschutzordnung, die der Bundesvorstand erlässt, in allen berufsrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, insbesondere vor den Bühnen-, Arbeits- und Sozialgerichten.
- (2) Der Bundesvorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung einer Unterstützung.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht statutengemäß entsprochen haben, verlieren ihre Ansprüche.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch einen Brief an den Geschäftsführer oder den Kassierer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Bundesvorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

- (4) Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn
- a) das Mitglied die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge ausdrücklich verweigert,
 - b) mit fälligen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung länger als ein halbes Jahr trotz wiederholter mittels Einschreibebrief an seine letzte bekannte Anschrift gerichteter Mahnung im Rückstand geblieben ist und nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - c) das Mitglied sich gewerkschaftsschädigend verhält,
 - d) das Mitglied wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - d) ein Ortsverband mit 4/5 seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragt.
- (5) Die Erklärung des Ausschlusses ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- (6) Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung des Bundesvorstandes kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Entscheides Berufung bei der Geschäftsstelle der Vereinigung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

III.

§ 11

Ortsverbände

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung an einer Bühne bilden gegebenenfalls für jede Sparte / Gruppe (Solo, Chor, Tanz) einen Ortsverband. Mitglieder, die mehreren Sparten zugeordnet werden können, haben unter diesen Sparten eine zu wählen. Die Bildung eines mehrere Sparten übergreifenden Ortsverbandes ist mit Zustimmung der jeweiligen Mehrheit der Mitglieder jeder betroffenen Sparte zulässig. Freischaffende Mitglieder können sich dem für sie einschlägigen Ortsverband an der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Bühne mit dessen Zustimmung oder dem Ortsverband einer sonstigen Bühne, an der sie regelmäßig beschäftigt sind, anschließen. Die in einem Landesverband gemäß § 12 Absatz 1 ansässigen freischaffenden Künstler können statt dessen einen eigenen ortsübergreifenden Verband bilden, der einem Ortsverband gleichgestellt ist und für den die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden sind.
- (2) Die Ortsverbände wählen ab dem Jahr 2006 alle vier Jahre zu Beginn der Spielzeit in einer Mitgliederversammlung, die im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer auch online abgehalten werden kann, den Ortsdelegierten, der die Interessen des Ortsverbandes und seiner Mitglieder in der Landesdelegiertenversammlung (§ 12) vertritt, sowie zur Regelung der örtlichen Belange einen Ortsverbandsvorstand. Er besteht aus dem Delegierten als Vorsitzendem und bis zu drei Stellvertretern. Sind in

einem Ortsverband mehrere Sparten / Gruppen im Sinne des Absatz 1 vertreten, sollen im Ortsverbandsvorstand möglichst alle Sparten / Gruppen vertreten sein.

- (3) Der Delegierte und die übrigen Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes üben ihre Tätigkeit auf die Dauer von vier Jahren aus. Wiederwahl ist möglich. Im Fall einer erforderlich werdenden Nachwahl innerhalb der vier Jahre übt der nachgewählte Delegierte seine Tätigkeit auf die Dauer der verbleibenden Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus.
- (4) Die Wahl des Delegierten und der übrigen Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes ist dem Geschäftsführer schriftlich oder in Textform mitzuteilen, der die Legitimation des Gewählten überprüft.
- (5) Der Delegierte des Ortsverbandes sowie die übrigen Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes können mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Ortsverbandes abgewählt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Ortsverbandsvorstand hat binnen einer Frist von zwei Wochen seit Eingang des Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ausschließlich über den Antrag abgestimmt und erforderlichenfalls die Neuwahl durchgeführt wird.

§ 12

Landesverbände

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Ortsverbände schließen sich in zehn Landesverbände zusammen.

Diese sind:

1. Landesverband Baden-Württemberg,
2. Landesverband Bayern,
3. Landesverband Berlin,
4. Landesverband Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
5. Landesverband Nord (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein),
6. Landesverband Nordrhein-Westfalen,
7. Landesverband Sachsen,
8. Landesverband Sachsen-Anhalt
9. Landesverband Thüringen
10. Landesverband West (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

- (2) Die Landesverbände sind regionale Gliederungen der Vereinigung. Sie unterstützen die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Landesverbände werden durch den Landesvorsitzenden vertreten. Der Landesvorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter, die möglichst unterschiedlichen Sparten angehören sollen, werden von den Delegierten (§ 11) auf die Zeit von vier Jahren auf einer Landesdelegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer erforderlich werdenden Nachwahl innerhalb der vier Jahre übt der nachgewählte Landesvorsitzende bzw. Stellvertreter seine Tätigkeit auf die Dauer der verbleibenden Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus. Auch außerhalb der Wahlen sollen in

jedem Landesverband in einem mindestens zweijährigen Turnus Landesdelegiertenversammlungen abgehalten werden. Die Versammlung kann im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Landesvorsitzenden als online-Veranstaltung durchgeführt werden.

- (4) Der Landesvorsitzende sowie sein Stellvertreter kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten des Landesverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Delegierten abgewählt werden. Der Landesvorsitzende hat binnen einer Frist von vier Wochen seit Eingang des Antrags eine Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, in der ausschließlich über den Antrag abgestimmt und erforderlichenfalls die Neuwahl durchgeführt wird.
- (5) Der Landesvorsitzende soll engste Kontakte mit den Ortsverbänden seines Landesverbandes pflegen und sie möglichst bei örtlichen Verhandlungen unterstützen.

IV.

§ 13 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Bundesdelegiertenversammlung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Geschäftsführer,
- d) die Ausschüsse.

§ 14

Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Landesvorsitzenden oder deren Stellvertretern. Sie legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung fest. Sie entscheidet über die Fragen, für die sie nach der Satzung zuständig ist, die ihr durch den Einberufungsbeschluss oder Antrag vorgelegt werden, oder die sie selbst zu entscheiden wünscht.
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Genehmigung und Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - c) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen des Bundesvorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse,
 - e) Entlastung des Bundesvorstandes, des Kassierers und der Geschäftsführung,
 - f) Auflösung der Vereinigung.
- (4) In der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes, des Geschäftsführers sowie der Ausschüsse zu erstatten.
- (5) Den Vorsitz in der Bundesdelegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Bundesvorstandes, dessen abgegebene Stimme bei Abstimmungen mit dem Ergebnis der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (6) Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Geschäftsführer alljährlich einzuberufen. Die Einberufung geschieht drei Wochen vor dem Termin der Sitzung mit vollständiger Angabe der Tagesordnung in Textform. Die Versammlung kann im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Bundesvorstands als online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- (7) Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlungen können einberufen werden, falls besondere Umstände es erfordern oder mehr als 1/3 der Bundesdelegierten es beantragen. Die satzungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Bundesdelegierten beschlussfähig.
- (8) Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Bundesdelegierten die Dringlichkeit bejahen.

§ 15

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in allen Aufgaben vertritt, und drei weiteren Mitgliedern zusammen, die von den Bundesdelegierten gewählt werden.
- (2) Der Bundesvorstand repräsentiert die Vereinigung. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm satzungsgemäß zugewiesen sind. Der Bundesvorstand schließt insbesondere die Dienstverträge mit dem Geschäftsführer sowie gegebenenfalls dem stellvertretenden Geschäftsführer und / oder dem Syndikus. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus, der er Anordnungen erteilen kann.
- (3) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Geschäftsführers bestimmen, daß die VdO Mitgliedern im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten angemessene Zuwendungen zukommen läßt.
- (4) Der Bundesvorstand vertritt die Vereinigung gegenüber der Geschäftsführung.
- (5) Die Amtsperiode des Bundesvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist auf der nächstfolgenden Bundesdelegiertenversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (6) Zu Beginn des Geschäftsjahres hat der Bundesvorstand den Finanzplan zu beraten und zu verabschieden.
- (7) Aufgabe des Vorsitzenden des Bundesvorstandes ist es, die erforderlichen Sitzungen des Bundesvorstandes in Textform einzuberufen und sie zu leiten. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind gleichberechtigt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes muß innerhalb von drei Wochen eine Sitzung stattfinden. § 14 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Der Bundesvorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
- (9) Der Rücktritt des Bundesvorstandes kann nur während einer ordentlichen Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung erfolgen.
- (10) Die Tätigkeit des Bundesvorstandes ist ehrenamtlich.

§ 16

Die Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er führt die Geschäfte der Vereinigung nach den Weisungen der Organe,

insbesondere bereitet der Geschäftsführer die Beschlüsse vor, führt sie aus und vermittelt den Verkehr zwischen den Organen und den Verbänden.

- (2) Der Bundesvorstand kann dem Geschäftsführer einen stellvertretenden Geschäftsführer zur Seite stellen, der ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz (1) unterstützt. Ist der Geschäftsführer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, übernimmt der stellvertretende Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden in dieser Zeit seine Funktion.
- (3) Der Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Verbände beratend teilzunehmen.
- (4) Im Rahmen des vom Bundesvorstand verabschiedeten Finanzplans ist der Geschäftsführer berechtigt, für die Vereinigung Verbindlichkeiten einzugehen.
- (5) Dem Geschäftsführer wird ein Kassierer beigelegt, den der Bundesvorstand bestellt.
- (6) Der Kassierer hat die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und abzurechnen, die Mitgliederdaten zu verwalten, nach Weisung des Geschäftsführers die Konten der Vereinigung zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsführer in der Verwaltung der Vereinigung zu unterstützen.

§ 17

Ausschüsse

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt einen Tarif- und einen Rechtsausschuss. Diese haben die allgemeinen Richtlinien der Bundesdelegiertenversammlung zu beachten. Im Tarifausschuss sollen Vertreter aller Sparten / Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 vertreten sein. Die Mitgliedschaft in der Bundesdelegiertenversammlung ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung kann weitere Ausschüsse bilden und sie mit dem Vollzug der Beschlüsse und der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.
- (3) Auf diese Weise gewählte Ausschüsse können ihrerseits wieder Unterausschüsse bilden.

§ 18

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse der Organe und Verbände erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 19

Beiräte

Die Bundesdelegiertenversammlung kann themenbezogene Beiräte berufen. Der Beiräte beraten den Bundesvorstand in Fragen ihres jeweiligen Themengebietes. Zu Mitgliedern von Beiräten können ohne Rücksicht auf deren Mitgliedschaft in der Vereinigung qualifizierte Persönlichkeiten berufen werden.

V.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI.

§ 21 Revisoren

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter auf vier Jahre.
- (2) Den Revisoren sind die Unterlagen der Kassenführung jederzeit sofort vorzulegen.
- (3) Die Revisoren sind allein der Bundesdelegiertenversammlung verantwortlich und haben zu jeder ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen.
- (4) Die Revisoren dürfen keinem Organ der Vereinigung angehören.

§ 22 Beschlussfassung / Wahlen

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die nicht Stimmenthaltungen sind, zustande. Beschlüsse der Organe sowie der Orts- und Landesverbände können auf Veranlassung des Geschäftsführers schriftlich, in Textform oder in online-Versammlungen gefasst werden, sofern nicht binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidungsvorlage bzw. der Einladung zur online-Versammlung mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten schriftlich oder in Textform widerspricht. Für die Sachentscheidung ist eine Frist von mindestens einer, höchstens drei Wochen zu setzen. Beschlüsse gemäß §§ 23 und 24 dieser Satzung sind nicht im schriftlichen / Textform- oder online-Verfahren statthaft.

- (2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind für eine Funktion ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen, so kann das wahlberechtigte Gremium mit Zustimmung aller Kandidaten vor Durchführung der Wahl durch Beschluss festlegen, dass in einem Wahlgang in der Weise gewählt wird, dass die Funktion und die Stellvertretung(en) nach der Anzahl der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen besetzt werden. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Auf Wunsch mindestens eines Kandidaten oder mindestens eines Mitglieds des wahlberechtigten Gremiums ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Hierfür hat gegebenenfalls – insbesondere bei online-Abstimmungen – die jeweilige Wahlleitung die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 23

Änderung von Zweck und Aufgaben der Vereinigung

Eine Änderung des Zwecks und der Aufgaben der Vereinigung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 24

Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden. § 23 gilt entsprechend.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung, die über die Auflösung der Vereinigung beschließt, soll auch die Liquidatoren bestellen.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so beschließen sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Bundesdelegiertenversammlung keine andere Anordnung trifft.
- (4) Wird die Vereinigung aufgelöst, so ist der nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss an eine vom zuständigen Finanzministerium als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung
Stand 24. Mai 2022

Die Vereinigung wurde unter dem Namen „Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e.V. in der DAG“ am 14. Januar 1964 unter Nr. 4583 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.